

WIRTSCHAFT, TOURISMUS, ENERGIE

# Sicherheit für Salzburger Kleinstbetriebe

## Richtlinie zur Schwerpunktförderaktion des Salzburger Wachstumsfonds

Stand: 1. Jänner 2009



WIR SIND PARTNER



Abteilung 15, Referat 15/02  
Wirtschafts- und Technologieförderung

5010 Salzburg, PF 527, Südtiroler Platz 11  
Tel.: (0662) 8042-**3262**, Fax: (0662) 8042-3808  
E-Mail: [wirtschaft@salzburg.gv.at](mailto:wirtschaft@salzburg.gv.at)

<http://www.salzburg.gv.at/alarmanlagenfoerderung>



*F ü r u n s e r L a n d !*

## INHALTSVERZEICHNIS

1	FÖRDERUNGSZIEL	3
2	FÖRDERUNGSWERBER	3
3	FÖRDERUNGSGEGENSTAND	3
4	ART UND AUSMAß DER FÖRDERUNG, MINDESTINVESTITIONSKOSTEN	4
5	AUSSCHLUSS VON EINER FÖRDERUNG BZW. NICHT FÖRDERBARE KOSTEN	4
6	ANSUCHEN, ENTSCHEIDUNG, AUSZAHLUNG	5
7	EINSTELLUNG UND RÜCKZAHLUNG DER FÖRDERUNG	6
8	ANGABE DER EU-RECHTLICHEN GRUNDLAGE	6
9	WIRKSAMKEIT	6

**Förderungsrichtlinie des Salzburger Wachstumsfonds  
zur Schwerpunktförderaktion  
"Sicherheit für Salzburger Kleinbetriebe"**

**1 Förderungsziel**

Sicherheitsstatistiken belegen, dass Alarmanlagen bis zu 80 % der Einbrecher abschrecken. Durch Einbruch bzw. Einbruchsversuche kommt es oft zu sehr hohen Folgeschäden bei den betroffenen Betrieben, sowohl durch Sachbeschädigungen als auch entwendete Ware.

Ziel dieser Förderaktion ist es daher, Kleinstunternehmen der Salzburger Wirtschaft zu motivieren, die sicherheitstechnischen Rahmenbedingungen zum Schutz vor Einbruch in ihrem Unternehmen, auch zum Schutz der Mitarbeiter/innen, zu verbessern. Dadurch sollen auch gesamtwirtschaftliche Schäden sowie Nachteile für den Wirtschaftsstandort Salzburg verringert werden.

Dafür wird mit Förderungsmitteln des Salzburger Wachstumsfonds ein finanzieller Investitionsanreiz durch Gewährung eines Zuschusses geschaffen.

**2 Förderungswerber**

Förderwerber können Kleinstunternehmen der gewerblichen Wirtschaft sein mit max. 9 Arbeitnehmern ohne Lehrlinge (umgerechnet auf Jahresvollzeit-Äquivalent), die Mitglieder der Wirtschaftskammer Salzburg sind, zur Ausübung ihrer unternehmerischen Tätigkeit über die dafür erforderliche Berechtigung verfügen und die arbeits- und sozialrechtlichen Normen beachten.

**3 Fördergegenstand**

Die Durchführung folgender sicherheitstechnischen Investitionen in Betriebsstätten kann gefördert werden:

- Elektronischer Schutz: neue Alarmanlagen nach VSÖ- oder VDS-Richtlinien bzw. nach EN 50130 oder 50131.
- Neue Anlagen zur Videoüberwachung entsprechend dem Stand der Technik (nur in Verbindung mit Alarmanlagen gemäß o.a. technischen Standards).

Alarmanlagen müssen den VSÖ- oder VDS-Richtlinien bzw der EN 50130 oder der EN 50131 entsprechen, Videoüberwachungsanlagen sind entsprechend dem jeweiligen Stand der Technik zu errichten.

Die fachgerechte Ausführung ist nachzuweisen durch:

- Vorlage der Rechnung(en) eines gewerberechtlich befugten Unternehmers sowie
- Bestätigung der Einhaltung der vorangeführten Richtlinien oder der EN (Europäischen Norm) bzw. des aktuellen Standes der Technik durch den gewerberechtlich befugten Unternehmer.

Bei Videoüberwachungen hat das geförderte Unternehmen - soweit gesetzlich vorgesehen - die Datenschutzkommission zu befassen und für einen Registrierungsnachweis zu sorgen, bei Videoüberwachung von Arbeitsräumen ist außerdem eine entsprechende Betriebsvereinbarung oder eine arbeitsvertragliche Regelung erforderlich.

#### **4 Art und Ausmaß der Förderung, Mindestinvestitionskosten**

Als Finanzierungshilfe für sicherheitstechnische Investitionen gemäß Ziffer 3 kann ein Zuschuss in Höhe von 30% der anerkannten Investitionskosten (Förderungsbemessungsgrundlage exklusive USt) gewährt werden. Der Zuschuss ist mit einem Betrag von € 1.000,- je Kleinstunternehmen begrenzt. Weitere Voraussetzung für die Zuerkennung eines Zuschusses ist der Nachweis anerkannter Investitionskosten von zumindest € 1.500,- (Bagatellgrenze).

Je Kleinstunternehmen kann eine Förderung im Rahmen dieser Schwerpunktaktion nur einmal beantragt werden.

#### **5 Ausschluss von einer Förderung bzw. nicht förderbare Kosten**

Ausgeschlossen von einer Förderung sind:

- Investitionen mit deren Durchführung vor Einreichung des Förderungsansuchens begonnen wurde;
- sicherheitstechnische Maßnahmen gem. Ziffer 3, deren förderbare Investitionskosten exklusive Umsatzsteuer den Betrag von € 1.500,- unterschreiten; sofern die Umsatzsteuer allerdings nachweislich vom Förderungswerber zu tragen ist, kann sie als förderbarer Kostenbestandteil berücksichtigt werden;

- sicherheitstechnische Anlagen, die den in Ziffer 3 genannten Richtlinien oder EN bzw. dem Stand der Technik nicht entsprechen sowie gebrauchte Anlagen;
- Doppelförderung derselben sicherheitstechnischen Investitionen, ausgenommen sind allfällige Unterstützungen von Salzburger Gemeinden für denselben Fördergegenstand.

## **6 Ansuchen, Entscheidung, Auszahlung**

### **6.1 Ansuchen**

Das Förderungsansuchen ist vom Förderungswerber unter Verwendung eines Formulars, das unter <http://www.salzburg.gv.at/alarmanlagenfoerderung> abrufbar ist, samt den für die Beurteilung der Richtlinienkonformität des Vorhabens erforderlichen Unterlagen vor Beginn der Investitionsdurchführung beim Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 15 (Geschäftsführung des Salzburger Wachstumsfonds) einzubringen. Das Ansuchen ist hinsichtlich der Erfüllung der Förderungsrichtlinien zu prüfen.

Der Förderungswerber hat die Geschäftsführung des Salzburger Wachstumsfonds zur Weitergabe von Daten aus seinem Ansuchen in dem für die Prüfung unbedingt erforderlichen Ausmaß und im Falle einer Förderungsgenehmigung zur Datenveröffentlichung im Subventionsbericht des Landes Salzburg zu ermächtigen.

### **6.2 Entscheidung**

Über das geprüfte Förderungsansuchen entscheidet gemäß § 6 des Salzburger Wachstumsfondsgesetzes die Geschäftsführung im Rahmen ihres Pouvoirs.

Vor einer Ablehnung des Förderungsansuchens ist das Einvernehmen mit der Fondskommission des Salzburger Wachstumsfonds herzustellen.

Der Förderungswerber ist über die Förderungsentscheidung schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Im Falle einer positiven Entscheidung erhält der Förderungswerber eine Förderungszusicherung des Salzburger Wachstumsfonds.

### **6.3 Auszahlung**

Der Förderungsempfänger hat vor Zuschussauszahlung einen unterfertigten Projektkostennachweis (Verwendungsnachweis) unter Beischluss der bezahlten, anerkekbaren Rechnungen sowie der Bestätigung des gewerberechtlich befugten Unternehmers über das Vorliegen der technischen Erfordernisse gemäß Ziffer 3 sowie über allenfalls weitere in der

Förderungszusicherung festgelegten Auflagen zu übermitteln. Im Falle eines positiven Prüfungsergebnisses wird der Zuschuss als Einmalbetrag an den Förderungsempfänger ausbezahlt.

### **7 Einstellung und Rückzahlung der Förderung**

Die Förderung wird eingestellt und ist vom Förderungsempfänger zurückzuzahlen, wenn

- a) die Förderung für einen anderen als in der Förderungszusicherung bezeichneten Zweck verwendet wurde;
- b) der Förderungsempfänger über wesentliche Umstände falsche Angaben gemacht hat;
- c) der Förderungsempfänger die gewerbliche Tätigkeit innerhalb von drei Jahren ab Auszahlung der Förderung dauernd einstellt (z.B. durch Zurücklegung oder Entzug der Gewerbeberechtigung) oder das/die geförderten Wirtschaftsgüter verkauft;
- d) über das Vermögen des Förderungsempfängers innerhalb von drei Jahren ab Auszahlung der Förderung ein Konkursverfahren eröffnet wird.

Die Einstellung und Rückzahlung der Förderung entfällt, wenn der Betrieb durch einen anderen Unternehmer, der über die erforderliche(n) Berechtigung(en) verfügt, fortgeführt wird und dieser die geförderten Wirtschaftsgüter übernimmt (Förderungsübertragung ist möglich).

### **8 Angabe der EU-rechtlichen Grundlage**

Dieses Förderungsprogramm "Sicherheit für Salzburger Kleinstbetriebe" wird über die "De-minimis-Gruppenfreistellungsverordnung", VO EG Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15.12.2006, abgewickelt.

### **9 Wirksamkeit**

Diese Richtlinien treten mit 1.1.2009 in Kraft und sind bis 31.12.2010 befristet.

Während dieses Zeitraumes können Förderungsansuchen bei der Geschäftsführung des Salzburger Wachstumsfonds eingebracht werden.

Für dieses Förderprogramm werden Förderungsmittel des Salzburger Wachstumsfonds in der Höhe von € 500.000 bereit gestellt. Sollte dieser Budgetrahmen bereits vor dem 31.12.2010 erschöpft sein, endet dieses Förderprogramm bereits zu diesem Zeitpunkt.

**Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch.**